

## Fragebogen für Wochenaufenthalter

(zur Abklärung des Steuerdomizils)

Name / Vorname: \_\_\_\_\_

AHV-Nummer: \_\_\_\_\_

Zivilstand: \_\_\_\_\_

Wohnsitzgemeinde: \_\_\_\_\_

Zuzugsdatum: \_\_\_\_\_

Arbeitgeber: \_\_\_\_\_

Arbeitsort: \_\_\_\_\_

Bitte kreuzen Sie die zutreffenden Antworten an und ergänzen Sie falls nötig Ihre Angaben.

1. Welche persönlichen oder familiären Beziehungen verbinden Sie mit der Wohnsitzgemeinde?

Familie

Kinder

Eltern, Geschwister

Verein, politisches Amt: .....

keine näheren Beziehungen

2. Wie häufig fahren Sie über das Wochenende und in Ihrer Freizeit dorthin?

regelmässig - wöchentlich

gelegentlich - wie oft pro Monat: .....

mal

nie

3. Welches Beförderungsmittel benützen Sie für Ihre Fahrten?

öffentliche Verkehrsmittel

Privatfahrzeug

4. Wo halten Sie sich in Landquart auf?

Mietwohnung (Kopie Mietvertrag)

möbliertes Zimmer / Studio (Kopie Mietvertrag)

Eigentumswohnung

5. Leben Sie alleine in der oben angegebenen Unterkunft in Landquart?

ja

nein - mit Freund(in) / Wohngemeinschaft

Name: .....

6. Wie lange beabsichtigen Sie in der Gemeinde Landquart zu bleiben?

<input type="checkbox"/>	unbefristeter Aufenthalt - festes Arbeitsverhältnis
<input type="checkbox"/>	befristeter Aufenthalt - bis: .....
<input type="checkbox"/>	Studium / Lehre / Praktikum - bis: .....
<input type="checkbox"/>	Heil,- Kur- oder Pflegezweck - bis: .....

7. Wann beabsichtigen Sie, sich in Landquart mit Heimatschein anzumelden?

voraussichtlich am: .....

8. Aus welchen Gründen wollen Sie sich weiterhin als Wochenaufenthalter(in) in Landquart anmelden bzw. den Wochenaufenthalterstatus beibehalten?

.....  
.....  
.....  
.....

Bemerkungen:

.....  
.....  
.....

Der / die Unterzeichnete erklärt, die Fragen wahrheitsgetreu beantwortet zu haben.

Ort, Datum: .....

Unterschrift: .....

---

### Steuerrechtliche Praxis bezüglich des Steuerdomizils gemäss Bundesgerichtsentscheid

Nach Bundesgerichtspraxis begründen unselbständig erwerbende Personen ihren Wohnsitz am Arbeitsort, es sei denn, die Person unterhalte zu einem anderen als dem Arbeitsort stärkere familiäre und persönliche Beziehungen (Locher Doppelbesteuerungsrecht § 31B 2b Nr. 7).

Das Bundesgericht hat festgehalten, dass sich das Steuerdomizil an dem Ort befindet, mit welchem eine Person durch persönliche Beziehungen auf Dauer am nächsten verbunden ist. Als persönliche Beziehung gilt insbesondere das Zusammenleben mit einem Freund oder einer Freundin (Locher § 31B 2a Nr. 6).